

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Bahrenfeld 9/Lurup 50

Archiv

1. Verfahrensablauf

5. Mai 1982

Grundlage des Bebauungsplans ist das Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949). Das Planverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluß Nr. A5/80 vom 29. Oktober 1980 (Amtlicher Anzeiger Seite 1857) eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Darlegung und Anhörung hat am 30. September 1980 stattgefunden. Die öffentliche Auslegung des Plans hat nach der Bekanntmachung vom 17. Februar 1981 (Amtlicher Anzeiger Seite 333) stattgefunden.

2. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung als Einrichtung für Forschung und Lehre, Grünflächen (teilweise mit der Zweckbestimmung als Friedhof, Sportanlage, Freibad), Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen dar. Außerdem ist die verlegte Bundesstraße B 431 mit Anschluß an die Autobahn Westliche Umgehung Hamburg dargestellt.

Der Straßenzug Luruper Hauptstraße/Luruper Chaussee ist als Hauptverkehrsstraße hervorgehoben, durchquert das Plangebiet und hat mit der verlegten Bundesstraße B 431 eine Anschlußstraße. Außerdem ist die Schnellbahn Innenstadt - Altona - Lurup dargestellt.

3. Anlaß der Planung

Fortschritte in der Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Elementarteilchenphysik hängen vom Bau leistungsfähiger neuartiger Beschleuniger und Speicherringe ab. Dies setzt neue Ideen und technologische Innovation voraus, für die längere Planungs- und Entwicklungsarbeiten erforderlich werden. Langfristige Vorausplanung ist daher geboten, um auch weiterhin im internationalen wissenschaftlichen Wettbewerb bestehen zu können. Die wissenschaftlichen Diskussionen bei DESY und im Rahmen des Europäischen Komitees für zukünftige Beschleuniger (ECFA) haben zu einer Studie zum Projekt eines Proton-Elektron-Speicherringes HERA (Hadron-Elektron-Ring-Anlage) geführt. Die HERA-Planung ist eingebettet in eine weltweit abgestimmte Ausbauplanung auf dem Gebiet der Elementarteilchen-Forschung, in die auch die USA, das Forschungszentrum CERN in Genf und die UdSSR mit einbezogen sind. Die Anlage HERA wird aus einem Doppelspeicherring bestehen, wobei in dem einen Ring Protonen bis zu einer Energie von 820 GeV (1 GeV = GIGAELEKTRONENVOLT = 1 Milliarde eV) und in dem zweiten Ring Elektronen bis auf 30 GeV beschleunigt werden. An vier Stellen überkreuzen sich die zwei Ringe so, daß sich die entgegengesetzt laufenden Strahlen durchdringen und dabei Elektronen und Protonen aufeinandertreffen. An diesen Stellen werden die Meßanlagen aufgebaut. HERA wird die einzige Anlage der Welt sein, bei der Elektron-Proton-Zusammenstöße bei so hohen Energien untersucht werden können, um Wesentliches über die Bausteine der Materie (Quarks und Leptonen) in Erfahrung zu bringen. Die für diese im öffentlichen Interesse stehende Vorhaben nötige Sicherung der unter- und oberirdischen Flächen und die Abwägung der dabei betroffenen privaten Belange erfordern ein Bebauungsplanverfahren.

4. Planinhalt allgemein

Der Bebauungsplan setzt sich aus einem Übersichtsplan M 1 : 5000 (Blatt 1) sowie aus den im Maßstab 1 : 1000 bzw.

1 : 2000 und 1 : 5000 gefertigten Detailblättern 2 bis 11 zusammen, die den Verlauf des Speicherrings und der damit im Zusammenhang stehenden Baumaßnahme festlegen. Hierfür werden Gemeinbedarfsflächen (Begünstigter: DESY) in einer unterirdischen Ebene sowie als oberirdische Anlagen festgesetzt.

Der Speicherring wird in Bahrenfeld und in Lurup - auf dem DESY-Gelände beginnend - unterirdisch in 10 bis 20 m Tiefe im Schildvortrieb mit 6,45 km Umfang gebaut werden; das Tunnelinnenmaß beträgt in der Regel ca. 3 m.

Die Festlegung der Trasse erfolgte nach technischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten und stellt in der jetzigen Lage eine optimale Lösung für Forschungszwecke dar. Es war auch nicht möglich, die Trasse des Rings in den Straßenraum der Luruper Drift zu verschieben, wie es während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans gefordert wurde, weil damit die unterirdischen Hallengebäude im Norden und im Osten zwangsläufig auf Flächen verschoben würden, die nicht verfügbar sind.

Zum Aufbau der Meßanlagen und der Experimente werden unterirdisch vier Hallengebäude errichtet, und zwar nördlich der Bahrenfelder Trabrennbahn (Halle Süd), südlich des jetzt vorhandenen DESY-Geländes (Halle West), nördlich des Hauptfriedhofs Altona (Halle Nord) und südöstlich des am Volksparkstadion liegenden Freibades (Halle Ost). Die Zugänge bzw. Einstiege sollen oberirdisch über zweigeschossige Gebäude von 15 x 20 m Abmessung ermöglicht werden. Den oberirdischen Gebäuden werden auch die erforderlichen Stellplätze und kleinere Lagerflächen zugeordnet.

An die Gestaltung der Einstiegsbauwerke und an die Herrichtung der Stellplätze sind, besonders soweit sie im Bereich des Volksparks liegen - Halle Nord und Halle Ost - besondere gestalterische Anforderungen zu stellen, um den Eingriff in die Natur möglichst gering halten zu können. Dementsprechend wird die bei gewerblicher Nutzung und zweigeschossiger Bauweise nach § 8 Absatz 2 der Hamburgischen Bauordnung zulässige Traufhöhe von 10 m nicht ausgenutzt, sondern um einen Meter unterschritten.

Die Errichtung und der Betrieb des Speicherrings HERA bedürfen als Anlagen zur Erzeugung von ionisierenden Strahlen der Genehmigung nach §§ 15 und 16 der Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seite 2905, 1977 Seiten 184 und 269). Die Genehmigung bezieht sich nur auf den geplanten Verwendungszweck. Ein Planfeststellungsverfahren mit Anhörung der Betroffenen ist dazu gesetzlich nicht vorgesehen. Im übrigen ist HERA keine kerntechnische Anlage im Sinne des Atomgesetzes. Durch die tiefe Lage des Speicherrings im Untergrund wird die Belastung der Umwelt durch ionisierende Strahlen auf Werte reduziert, die weit unter den vom Gesetzgeber zugelassenen Grenzen liegen. Dies gilt sowohl für die an der Oberfläche austretende Strahlung als auch für die Langzeitaktivierung von Boden und Grundwasser. Hierzu liegt eine wissenschaftliche Untersuchung von DESY vom Mai 1980 vor, die sich auf Erfahrung und Erkenntnisse der schon bestehenden Elektronenspeicherringe PETRA und DORIS bei DESY sowie Protonenbeschleuniger bei CERN in Genf stützt. Diese Untersuchung ist als Unterlage für das Genehmigungsverfahren nach der Strahlenschutzverordnung ausreichend.

Nach einem vorliegenden ökologischen Gutachten vom 9. September 1980 wird der Volkspark mit seinem Baumbestand von der eigentlichen Baumaßnahme nicht beeinträchtigt. Die für den Bau der Anlage vorgesehene Grundwasserabsenkung schädigt den Baumbestand nicht, denn das Grundwasser steht mit 10 bis 30 m unterhalb des Geländes jetzt schon außerhalb des Wurzelhorizonts der Bäume, so daß diese das Grundwasser nicht ausnutzen können, sondern nur vom Niederschlagswasser zehren. Lediglich in einem Falle bei Halle Nord steht das Grundwasser mit ca. 5 m bzw. das Stauwasser mit ca. 4 m unter Gelände relativ hoch an. Aber auch hier ist eine Schädigung der Vegetation weitgehend auszuschließen.

Die unterirdische Ringanlage wird nur über die oberirdischen Einstiegsbauwerke bedienbar und zugänglich, so daß ein direkter funktioneller Zusammenhang mit den oberirdischen Anlagen

gegeben ist. Um diesen Zusammenhang sicherzustellen und eine anderweitige Nutzung der oberirdischen Gemeinbedarfsfläche auszuschließen, ist in § 2 eine entsprechende Vorschrift aufgenommen.

Der Nutzungszweck der Forschungsanlage erfordert besondere technische und räumliche Anforderungen an die oberirdischen und unterirdischen baulichen Anlagen. Deshalb können hier Belange des zivilen Bevölkerungsschutzes nicht berücksichtigt werden. Der Abtransport des Bodenaushubs wird ausschließlich von den Hallenbauwerken ausgehen. Der Fahrverkehr durch Lastkraftwagen wird so geführt, daß unzumutbare Belastungen der angrenzenden Straßen vermieden werden.

5. Planinhalt im einzelnen und Angaben zum Bestand

Blatt 2 (Maßstab 1 : 2000)

Der Bebauungsplan Bahrenfeld 2 vom 23. November 1976 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 222) wird mit der Eintragung der unterirdischen Gemeinbedarfsanlagen ergänzt und im Bereich der vorhandenen Halle West südlich der Straße Bloßkamp geändert. Um die unterirdische Tunneltrasse auch im Bereich der Notkestraße/Ebertallee erfassen zu können, ist hier eine geringfügige Ausweitung der im Bebauungsplan Bahrenfeld 2 festgesetzten Straßenverkehrsflächen erforderlich. Der Ring unterquert das Gewerbegebiet nördlich der Notkestraße, einen Teil der für die Biologische Anstalt Helgoland vorgesehenen Gemeinbedarfsfläche und nördlich der DESY-Flächen unbebautes Gelände, das als Parkanlage und als Dauerkleingartengebiet ausgewiesen ist sowie eingeschossig vorhandene Wohnbebauung südlich der Straße Achtern Styg. Außerdem werden in dem Bereich der Parkanlage die ebenfalls erforderlichen Anschlußtunneltrassen an den vorhandenen Speicherring PETRA als unterirdische Gemeinbedarfseinrichtung ausgewiesen.

Auf den DESY-Flächen selbst wird die Eintragung einer unterirdischen Gemeinbedarfsanlage für entbehrlich gehalten. Im Bereich

der Halle West wird die Gemeinbedarfsfläche auf Kosten der Parkanlage so erweitert, daß die vorgesehene oberirdische Versorgungseinrichtung erfaßt wird und mit Baugrenzen für das zweigeschossige Gebäude in den Abmessungen von 15 x 20 m berücksichtigt werden kann. Die veränderte Begrenzung der Gemeinbedarfsfläche berücksichtigt das im Bebauungsplan Bahrenfeld 2 vorgesehene Brückenbauwerk. Die Brücken zur Verbindung der Grünflächen sind noch nicht errichtet, ebenso ist ihre Lage im Detail noch nicht bestimmt.

Blatt 3 (Maßstab 1 : 1000)

Mit Blatt 3 wird der Bebauungsplan Lurup 9 vom 23. April 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79) um die unterirdische Gemeinbedarfsfläche ergänzt. Auf den unterfahrenen Flächen befindet sich eine ein- und zweigeschossige Wohnbebauung zwischen den Straßen Achtern Styg und Tannenbergr.

Blatt 4 (Maßstab 1 : 1000)

Mit Blatt 4 wird der Bebauungsplan Lurup 22 vom 12. Januar 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 3) um die Eintragung der unterirdischen Gemeinbedarfsfläche ergänzt. Die unterfahrenen Flächen zwischen Grandkuhlenweg und Schreinerweg sind als Gewerbegebiet ausgewiesen; zum Teil sind hier Gewerbehallen vorhanden.

Blatt 5 (Maßstab 1 : 1000)

Mit Blatt 5 wird der Bebauungsplan Lurup 37 vom 20. Oktober 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 278) um die Festsetzung der unterirdischen Gemeinbedarfsflächen ergänzt. Die betroffenen Flächen sind als zweigeschossig überbaubares Gewerbegebiet bzw. Mischgebiet ausgewiesen. Teils ist

eine gewerbliche Nutzung, teils eine zweigeschossige Wohnnutzung vorhanden. Außerdem werden die Straßen Böttcherkamp und Luruper Hauptstraße unterquert.

Auf dem Flurstück 866 im Bereich der Luruper Hauptstraße unterfährt die Ringanlage ein unter dem Keller ausgebautes Schwimmbad. Zwischen dem Schwimmbad und der Ringanlage befindet sich noch eine Erdüberdeckung von mindestens 10,0 m Höhe, die unter Strahlenschutzgesichtspunkten das erforderliche Mindestmaß überschreitet, so daß aus dieser Sicht Beeinträchtigungen nicht gegeben sind. Allerdings wird der auf dem Grundstück befindliche Brunnen durch eine Grundwasserabsenkung beeinträchtigt. Hier ist vorgesehen, Ersatzwasser zu liefern. Mögliche Rissebildung während der Bauzeit ist nicht auszuschließen, jedoch werden die Standsicherheit und Benutzbarkeit der Gebäude nicht betroffen.

Blatt 6 (Maßstab 1 : 2000)

Mit Blatt 6 wird der Bebauungsplan Lurup 7 vom 2. Juli 1965 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 121) um die Festsetzung der unterirdischen Gemeinbedarfsfläche ergänzt. Die betroffenen Flächen sind als zweigeschossig überbaubares Gewerbegebiet (östlich der Luruper Hauptstraße), oberirdische Bahnanlagen, Schnellbahnlinie nach Lurup, öffentliche Grünflächen, vorgesehene Erweiterung des Hauptfriedhofs Altona und als Grundstücke für den Gemeinbedarf (Elisabeth-Krankenhaus e.V.) ausgewiesen. An der Luruper Hauptstraße befindet sich eine gemischte Wohn- und Gewerbenutzung. Die übrigen Planungen sind nicht realisiert. Nordwestlich des Vorhorngrabens sind Kleingärten vorhanden. Der Bebauungsplan Lurup 7 wird nach dem Senatsbeschuß vom 21. Oktober 1980 im Rahmen der Bereitstellung neuer Gewerbeflächen überarbeitet. Hierfür wird unter der Bezeichnung Lurup 48 ein neues Bebauungsplanverfahren eingeleitet. Der Bebauungsplan Bahrenfeld 9/Lurup 50 bleibt von dem künftigen Bebauungsplanverfahren unbelastet, da er nur die Ergänzung um die unterirdische Trassenführung beinhaltet.

Blatt 7 (Maßstab 1 : 1000)

Blatt 7 beinhaltet Festsetzungen für die Halle Nord im Bereich des Baustufenplans Bahrenfeld vom 22. Januar 1952, erneut festgestellt am 14. Januar 1955 (Amtlicher Anzeiger 1952 Seite 143, 1955 Seite 61). Die Verbindung der oberirdischen Einrichtung mit der unterirdischen Halle wird über einen unterirdischen Gang hergestellt. Das Abrücken des Gebäudes von der unterirdischen Halle auf das Flurstück 1755 ist auch aus Gründen der Erhaltung der Landschaftssituation erforderlich. Soweit die ober- und unterirdischen Gemeinbedarfsflächen nicht für DESY bestimmt sind, werden die übrigen Flächen als öffentliche Grünflächen (Parkanlage) festgesetzt. Dies entspricht der tatsächlichen Nutzung. Die Belegenheit des Flurstücks 1755 ist über den Vorhornweg gegeben; eine entsprechende Ausweisung als öffentliche Verkehrsfläche südlich der Kehre soll im künftigen Bebauungsplan Lurup 48 gesichert werden.

Blatt 8 (Maßstab 1 : 5000)

Blatt 8 umfaßt Flächen des Altonaer Volksparks nach dem Baustufenplan Bahrenfeld. Der vorgesehene Ringtunnel wird für diese Bereiche als unterirdische Gemeinbedarfsfläche festgesetzt. Außer der unterirdischen Tunneltrasse werden die vorhandenen Nutzungen als Grün- und Straßenflächen entsprechend dem heutigen Flächenzuschnitt übernommen.

Blatt 9 (Maßstab 1 : 1000)

Mit Blatt 9 wird der Bebauungsplan Eidelstedt 5/Bahrenfeld 28 vom 8. Februar 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 17) um die Festsetzung der erforderlichen unterirdischen Gemeinbedarfsfläche ergänzt und mit der Festsetzung einer oberirdischen Gemeinbedarfsfläche für das Gebäude (Halle Ost) einschließlich der Stellplätze geändert.

Die Änderung und Ergänzung bezieht sich nur auf den Teil des Bebauungsplans, der in den Bezirk Altona fällt, so daß der Bereich des Bebauungsplans Eidelstedt 5/Bahrenfeld 28, der in den Bezirk Eimsbüttel fällt, unverändert bleibt. Die erforderliche Gemeinbedarfsfläche wird zu Lasten ausgewiesener Grünflächen (Parkanlage) festgesetzt. Die zweigeschossig überbaubare Fläche bemißt sich mit 15 x 20 m. Die Belegenheit ist an der August-Kirch-Straße vorhanden, die außerdem von der Ringtrasse unterquert wird. Die Verlegung der vorhandenen Leitungen in der August-Kirch-Straße während der Bauzeit der unterirdischen Halle erfolgt zu Lasten von DESY.

Blatt 10 (Maßstab 1 : 1000)

Mit Blatt 10 wird der Bebauungsplan Bahrenfeld 27 vom 14. April 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 153) um die Festsetzung einer unterirdischen Gemeinbedarfsfläche ergänzt. Die Tiefenlage des HERA-Rings berücksichtigt die Straßenplanungen - Ortsumgehung Bahrenfeld - in diesem Bereich.

Blatt 11 (Maßstab 1 : 1000)

Mit Blatt 11 soll der Bebauungsplan Bahrenfeld 6 vom 6. Januar 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 6) um die Festsetzung der unterirdischen Gemeinbedarfsfläche ergänzt und hinsichtlich der oberirdisch erforderlichen Gemeinbedarfsfläche für das Gebäude (Halle Süd) und die dazubehörigen Stellplätze geändert werden. Die unterirdischen Anlagen für HERA berücksichtigen in ihrer Höhenlage die dem Bebauungsplan zugrundeliegenden Planungen für die Schnellbahnlinie nach Lurup und die Ortsumgehung Bahrenfeld (verlegte Bundesstraße B 431). Die neu für Gemeinbedarf (DESY) benötigten Flächen sind im Bebauungsplan Bahrenfeld 6 als Grünflächen der Zweckbestimmung Trabrennbahn sowie als Straßenverkehrsflächen ausgewiesen. Sie sind un bebaut.

Die Belegenheit bzw. Anfahrbarkeit der oberirdischen als zweigeschossig überbaubar in den Abmessungen 15 x 20 m ausgewiesenen Gemeinbedarfsfläche ist mit der nach Bebauungsplan Bahrenfeld 6 festgesetzten Straßenverkehrsfläche gesichert und erfolgt von der Luruper Chaussee über eine neu anzulegende Straße oder über das städtische Flurstück 2713.

6. Änderung bestehender Pläne, Hinweise auf Fachplanungen

Die Bebauungspläne, die durch Festsetzungen des Bebauungsplans Bahrenfeld 9 / Lurup 50 in Teilflächen geändert bzw. ergänzt werden, sind unter Ziffer 5 - Planinhalt im einzelnen und Angaben zum Bestand - aufgeführt.

Teilflächen des Plangebiets stehen unter Landschaftsschutz; hier gelten die Beschränkungen nach der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen vom 18. Dezember 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203), der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Bahrenfeld vom 13. April 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 75 und 84) sowie der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Groß Flottbek vom 13. April 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 76 und 84), jeweils zuletzt geändert am 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167).

Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flughafens Fuhlsbüttel. Für alle baulichen Vorhaben gelten die einschränkenden Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 14. Januar 1981 (Bundesgesetzblatt I Seite 62).

7. Flächen- und Kostenangaben

Für oberirdische Gemeinbedarfsflächen (Deutsches Elektronen-Synchrotron) werden neu etwa 6 800 m², für Straßen etwa 4 000 m² und für Parkanlagen etwa 13 400 m² benötigt. Für unterirdische Gemeinbedarfsflächen (Deutsches Elektronen-Synchrotron) werden etwa 31 600 m² benötigt.

Kosten entstehen für die Realisierung des Projekts HERA, die mit ca. 650 Mio. DM geschätzt sind und durch den Bund gesichert werden. Weitere Kosten werden durch den Straßenbau, den Siedlungsbau sowie die Herrichtung der Parkanlage entstehen.

8. Maßnahmen zur Verwirklichung

Enteignungen können nach den Vorschriften des Fünften Teils* des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Das Bundesvermögensamt Hamburg ist zuständig für die Beschaffung von Grundstücken, Rechten an Grundstücken und Nutzungsrechten an Grundstücken zugunsten von DESY. Diese Zuständigkeit gilt sowohl für die freihändige Beschaffung der für die unterirdische Trasse notwendigen Grunddienstbarkeiten als auch für im Enteignungsverfahren zu beschaffende Rechte.

Eine Entscheidung über die Realisierung des Projekts HERA erfolgt durch den Bund und ist noch nicht getroffen. Mit der Feststellung des Bebauungsplans werden die Voraussetzungen geschaffen, das Projekt tatsächlich in Angriff zu nehmen.

Entschädigungsfragen sollen im Rahmen der für die Sicherung der Trassen notwendigen Beschaffung von Grunddienstbarkeiten geregelt werden, die nach Feststellung des Bebauungsplans freihändig oder ggf. auch zwangsweise begründet werden sollen.

Soweit Bedenken hinsichtlich möglicher Bauschäden an den zu unterfahrenden Gebäuden erhoben sowie Entschädigungsforderungen für dadurch entstehende Wertminderungen geltend gemacht werden, soll ihnen durch Beweissicherungsverfahren und entsprechende Auflagen im Zustimmungsverfahren nach § 111 der Hamburgischen Bauordnung entsprochen werden, sofern sie bauordnungsrechtlicher Art sind. Möglicherweise durch die Bauarbeiten entstehende Schäden an den Gebäuden werden von DESY entschädigt.